

## Schulbesuch im Ausland: Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Auszüge beziehen sich auf Regelungen zur Anerkennung des Auslandsjahres bei Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe.

„Eingeschobene“ Auslandsjahre mit Wiederholung der im Ausland verbrachten Jahrgangsstufe sind meist problemlos möglich, sofern dies nicht mit einer Unterbrechung der Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 11 und 12 verbunden ist.

Für die Richtigkeit der Angaben kann der DFH keine Gewähr übernehmen. Stets ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung zu empfehlen, um die verschiedenen Optionen anhand der ganz konkreten Situation der Schüler zu sondieren.



## Thüringen

**Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg; Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 2009**

### 13 Auslandsaufenthalte

Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. Der Schüler besucht nach Rückkehr die Klassenstufe, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist. Findet der ganzjährige Auslandsaufenthalt während des Besuchs der Oberstufe statt, erfolgt keine Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthalts auf die Höchstverweildauer in der Thüringer Oberstufe.

Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen.

Die Möglichkeit zum Vorrücken kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Macht der Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann der Schüler freiwillig zurücktreten. Wenn er innerhalb von sechs Wochen nach Wiederbesuch des Unterrichts von der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch macht, also in der Klassenstufe seine Schullaufbahn fortsetzt, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist, finden die Folgen eines Rücktritts (die Anrechnung auf die Zahl der Rücktrittsmöglichkeiten sowie die Anrechnung auf die Höchstverweildauer der Thüringer Oberstufe) keine Anwendung.

Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.